

Sonach ist die erwähnte dreifache Anwendung der Glosse 'urbis vialacina' unter dem Einfluss der Vorlage erfolgt. Da aber die Einführung der Glosse nur bei Titel 31 möglich war, wird man von ihm ausgegangen sein und hier das beigelegt haben, was aus der Vorlage zunächst sich anzureihen schien, nämlich das 'viam claudere'. Dabei aber erkannte man, dass mit diesem noch zwei Themen in naher Verbindung standen, und gab derselben durch die gemeinsame Glosse Ausdruck¹, stellte aber die beiden, da hier doch nur von dem Gegenstande 'via' und vom Weg-verbieten, nicht, wie beim Eurich, von der 'sepis' ausgegangen und gehandelt wurde, zu den Dingen, mit denen sie in Natur und Leben am engsten verbunden sind, die 'sclosa' zum 'molinum', die 'clausura' zum 'hortus' und zur 'vinea'.

Man erkennt hiernach deutlich, wie die Erfassung der Motive im älteren Westgothenrecht auf die Lex Salica von Einfluss war, wie sehr Eigenes und Fremdes sich schon in ihrer ursprünglichen Gestalt vermischte.

Die so mit Hilfe des burgundischen, bayerischen und salischen Volksrechts wiederhergestellte Anordnung des Codex Euricianus ist im vorliegenden Westgothenrecht einer anderen gewichen; man kann jene aber noch an einigen, in der Lex Vis. sich vorfindenden Spuren erkennen. Davon sei in Kürze gehandelt.

Der Paragraph 'de sepibus', dem, wie schon erwähnt, Bestimmungen über böswilliges Eindringen in Gärten und Weinberge voraufgehen, lautet in der vorliegenden Fassung:

L. Vis. 8, 3, 6 (Antiqua): S. q. per aliquod spatium sepes inciderit vel incenderit . . .

Das 'rumpere' ist, wie schon Zeumer zeigte, durch jene Verben ersetzt worden. Uebrigens scheint auch eine 'incisio sepis' neben der 'ruptio', die Beschädigung neben der völligen Zerstörung, bei Eurich erwähnt gewesen zu sein². Auf die 'sepes' folgen alsbald in L. Vis. 8, 3 die Fälle der Schädigung von Weinbergen, Wiesen und anderem Besitz durch fremde Thiere, so dass sich der Schutz des Kulturlandes in diesem Abschnitt als das Leitmotiv erweist. Daran reihen sich in 8, 4 Bestimmungen über Miss-handlung, Verstümmelung, unrechtmässige Benutzung von

1) Vgl. S. 283 Anm. 1. 2) Darauf lässt ein Vergleich von Sal. 34, 1. 2 mit L. Vis. 8, 3, 6. 7; L. Baiuw. 10, 16. 17 und Ed. Roth. 286. 287 schliessen. Diese Frage, die hier keine Rolle spielt, wird wohl im zweiten Theile der Untersuchungen noch zu erörtern sein.